

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN Orbitalum Tools GmbH, Singen

[OT_AEB_20200201_DE]

1. GELTUNGSBEREICH
- 1.1 Für alle unsere Bestellungen von Lieferungen oder Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Lieferanten, insbesondere auch Allgemeine Verkaufsbedingungen, gelten nur, wenn wir Ihnen schriftlich zugestimmt haben.
- Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann uneingeschränkt, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annehmen oder Zahlungen leisten.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte.
- 1.3 Weicht die Auftragsbestätigung von unserer Bestellung ab, ist die Abweichung für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich genehmigt haben.
- 1.4 Der Schriftform sind gleichgestellt alle Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglichen, wie z.B. Telefax und E-Mail.
2. LIEFERZEIT
- 2.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist ist der Eingang des Liefergegenstandes in unserem Werk. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ oder DDP bzw. DAP gemäß Incoterms der ICC (aktuelle Ausgabe) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- 2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 2.3 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Lieferwertes pro begonnene Woche Verzug vom Preis in Abzug zu bringen, jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes. Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung und etwaigen Schadensersatzansprüchen geltend zu machen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche. Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- 2.4 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen werden von uns nur angenommen, wenn sie vereinbart wurden.
3. VERPACKUNG, TRANSPORT, VERSICHERUNG UND GEFÄHRTRAGUNG
- 3.1 Der Lieferant übernimmt die Verpackungskosten, Lagerkosten und alle übrigen Versandnebenkosten. Beschädigungen des Liefergegenstandes infolge unzureichender Verpackung gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 3.2 Wird die Rücksendung von Leergut und Verpackungsmaterial vereinbart, gehen die Kosten des Transports und der Verwertung zu Lasten des Lieferanten.
- Im Übrigen gilt die Verpackungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.3 Bei Lieferung „frei Werk“ geht die Gefahr auf uns über, wenn uns der Liefergegenstand in unserem Werk ordnungsgemäß übergeben worden ist. Wird die Lieferung nicht „frei Werk“ vereinbart, geht die Gefahr auf uns über, wenn uns der Liefergegenstand am Erfüllungsort ordnungsgemäß übergeben worden ist.
- Vorbehalten ist eine andere Regelung des Gefahrübergangs, die sich aus der Anwendung einer vereinbarten Incoterms-Klausel der ICC ergibt. Ist nicht die Lieferung von Ware, sondern die Erbringung einer anderen Leistung Vertragsgegenstand, geht die Gefahr mit der Abnahme der Leistung auf uns über. Eine Abnahme durch Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen.
- 3.4 Transportversicherungsprämien werden von uns nicht vergütet.
4. PRÜFUNG DER LIEFERUNG
- 4.1 Mängel der Lieferung werden von uns, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten schriftlich angezeigt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Rügefrist für verdeckte Mängel beträgt zwei Wochen nach deren Entdeckung.
- 4.2 Unsere Zahlungen bedeuten keine vorbehaltlose Genehmigung der Lieferung.
- 4.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen vorzunehmen.
5. MÄNGELHAFTUNG
- 5.1 Die Lieferung hat den inländischen Gesetzesbestimmungen, insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien, den VDE-Vorschriften und den anerkannten neuesten Regeln der Technik, sowie den dem Auftrag zu Grunde liegenden Unterlagen, wie Zeichnungen und Beschreibungen zu entsprechen.
- 5.2 Gesetzliche Gewährleistungsrechte stehen uns uneingeschränkt zu. Bei Mängeln des Liefergegenstandes ist der Lieferant insbesondere nach unserer Wahl verpflichtet, auf seine Kosten die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern bzw. zu leisten (Nacherfüllung). Der Lieferant trägt insbesondere auch alle im Zusammenhang mit der Mangelbeseitigung oder der erneuten Lieferung bzw. Leistung entstehenden Aufwendungen.
- Wird ein Mangel des Liefergegenstandes vor dessen Verarbeitung, Einbau oder Weiterveräußerung in unserem Werk festgestellt, betragen die uns vom Lieferanten zu ersetzenden internen Bearbeitungskosten:
- a) EUR 25,-/Stück, ohne erforderlichen Rückversand
b) EUR 50,-/Stück bei Rückversand
- Dem Lieferanten bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass kein oder lediglich ein wesentlich geringer Schaden bzw. Aufwand aufgrund der Bearbeitung der Mängel bei uns entstanden ist. Wir behalten uns die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes vor.
- 5.3 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug besteht, oder besondere Eilbedürftigkeit zur Vermeidung weiterer Schäden besteht.
- 5.4 Erfolgt die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist oder verweigert der Lieferant die Nacherfüllung, ist sie nicht möglich oder schlägt sie fehl, steht uns – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern.
- 5.5 Sofern das Gesetz keine längere Verjährungsfrist vorsieht, verjähren die Mängelansprüche in 36 Monaten ab Ablieferung der Ware bzw. Abnahme der Leistung.
- Erfolgt eine Nachlieferung, beginnt eine neue Verjährungsfrist von 12 Monaten für vollumfänglich nachgelieferte Liefergegenstände. Ist nach deren Ablauf die ursprüngliche 36-monatige Verjährungsfrist für den Liefergegenstand noch nicht abgelaufen, können Ansprüche aus mangelhafter Nacherfüllung noch bis zum Ablauf dieser 36-monatigen Verjährungsfrist geltend gemacht werden. Die Frist für die Mängelhaftung am Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
- 5.6 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
6. PRODUKTHAFTUNG, VERSICHERUNG
- 6.1 Weist der Liefergegenstand einen Produktfehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes auf, hat der Lieferant uns den dadurch verursachten Schaden, einschließlich nutzlos gewordener Bearbeitungskosten, zu ersetzen und uns von jeglicher Haftung gegenüber Dritter bzw. Anspruchs Dritter, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der Liefergegenstände entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, sofern der der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung unsererseits beruht.
- 6.2 Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Gesamtdeckungssumme von mindestens EUR 1 Million je Schadenfall wegen Personen- und Sachschäden abzuschließen und jederzeit aufrechtzuerhalten.
7. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN
- 7.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend; wird er nicht festgelegt, sind die niedrigsten Tagespreise zum Zeitpunkt der Lieferung maßgebend.
- 7.2 Der Preis versteht sich für die Lieferung „frei Werk“ einschließlich Verpackung und gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 7.3 Vorauszahlungen werden von uns in der Regel nur bei Bestellwerten über EUR 50.000,- geleistet. Für diese hat uns der Lieferant auf Verlangen eine angemessene Sicherheit zu leisten in Form einer Anzahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft eines in der EU zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) in Höhe der jeweils geleisteten Anzahlung zu stellen.
- 7.4 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer enthalten.
- 7.5 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Preis nach Lieferung/Abnahme der Leistung und Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.
- 7.6 Die Wahl der Zahlungsmittel steht uns zu.
- 7.7 Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sowie bei Fehlen von vom Lieferanten beizubringenden Material-, Werks- oder Ursprungszeugnissen oder anderen Dokumenten, sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- Zahlungen oder Anzahlungen gelten nicht als Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.
- 7.8. Die Abtretung von Zahlungsansprüchen gegen uns an Dritte ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.
8. GEISTIGES EIGENTUM, GEHEIMHALTUNG
- 8.1 Die dem Lieferanten zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, etc.), Muster, Modelle, Formen oder Werkzeuge bleiben unser sachenrechtliches und geistiges Eigentum. Sie dürfen Dritten ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Herstellung des Liefergegenstandes bzw. die Erbringung der Leistung zu verwenden.
- 8.2 Technische Unterlagen des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten werden von uns vertraulich behandelt und bleiben Eigentum des Lieferanten bzw. der Unterlieferanten, soweit sie von uns nicht bestimmungsgemäß an Dritte weitergegeben werden.
9. SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN
- Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände nicht Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- Er hat uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- Unsere Ansprüche gegen den Lieferanten verjähren in 3 Jahren ab Geltendmachung des uns gegenüber durchsetzbaren Anspruchs des Schutzrechtsinhabers.
10. DATENSCHUTZ
- Im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Lieferanten ist auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Diese erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.
11. HÖHERE GEWALT
- Treffen uns Ereignisse höherer Gewalt, wie Krieg, Betriebsstörungen aller Art, Arbeitskonflikte (Streiks und Aussperrungen) oder andere unvorhergesehene Umstände, sind wir berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten, ohne dass damit dem Lieferanten irgendwelche Ansprüche auf Schadensersatz bezüglich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages zustehen.
12. KONFLIKTMINERALIEN
- Auf unser Verlangen muss der Lieferant angeben, ob die bei ihm in Auftrag gegebenen Produkte Zinn, Tantal, Wolfram, Gold oder ein anderes in den Vorschriften der US Securities and Exchange Commission („SEC“) geregeltes „Konfliktmineral“ enthalten. Wenn keines der Produkte ein oder mehrere für deren Funktionalität oder Herstellung notwendige und sich innerhalb der anwendbaren SEC-Vorschriften und -Auslegungen befindliche Konfliktminerale enthält, muss der Lieferant auf unser Ersuchen bescheinigen, dass keines der Produkte solche Konfliktminerale beinhaltet. Wenn ein Produkt ein oder mehrere solcher Konfliktminerale enthält, muss der Lieferant uns entweder das Ursprungsland eines jeden dieser Konfliktminerale bescheinigen oder bescheinigen, dass das Konfliktmineral aus wiederverwertetem oder verschrottem Material gewonnen wurde und den Bestimmungen und Bedingungen der SEC-Vorschriften entspricht. Falls es dem Lieferanten nicht gelingt, das Ursprungsland zu benennen und die Konfliktminerale nicht aus wiederverwertetem oder verschrottem Material gewonnen wurden, muss er gemäß dem Grundsatz von Treu und Glauben seine eigenen in Frage kommenden Lieferanten nach dem Ursprungsland der Konfliktminerale befragen. Die Durchführung dieser Untersuchung muss den in den SEC-Vorschriften zur Identifizierung des wahrscheinlichen Ursprungslands festgelegten Normen entsprechen. Falls der Lieferant weiß oder erfährt, dass ein für die Funktionalität oder Herstellung des Produkts notwendiges Konfliktmineral aus einem „Konfliktland“ gemäß Definition der SEC-Vorschriften und nicht aus Recycling- oder Schrottquellen stammt, so ist der Lieferant verpflichtet, gemäß dem Grundsatz von Treu und Glauben festzustellen, ob diese Konfliktminerale aus Verarbeitungsanlagen mit Schmelzhütten stammen, die ein anerkannter Industrieunternehmen in einem unabhängigen, privatwirtschaftlich durchgeführten Audit hat prüfen und als konfliktfrei zertifizieren lassen, oder aus unabhängigen Verarbeitungsanlagen, die sich einem marktüblichen, unabhängigen, privatwirtschaftlichen Audit unterzogen haben. Die Sachlage muss vom Lieferanten in schriftlicher Form vorgetragen werden. Der Lieferant ist ebenfalls verpflichtet, jedwede zusätzliche Maßnahme zu treffen und weitere Information zur Verfügung zu stellen, die wir verlangen haben und es uns ermöglicht, den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen zu Konfliktmineralien zu entsprechen.
13. ERFÜLLUNGSORT, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND
- 13.1 Erfüllungsort für die Lieferung, Leistungen und Zahlung ist das jeweils bestellende Werk.
- 13.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und aller Kollisionsnormen.
- 13.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Singen; wir sind jedoch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.

Orbitalum Tools GmbH Josef-Schüttler-Str. 17 78224 Singen, Deutschland An ITW Company	Tel. +49 (0) 77 31 792-0 Fax +49 (0) 77 31 792-500 tools@orbitalum.com www.orbitalum.com	Sitz der Gesellschaft: Singen Amtsgericht: Freiburg HRB 541211 Geschäftsführer: Markus Tamm USt-ID-Nr.: DE811578832	Commerzbank AG Singen IBAN DE63 6924 0075 0446 9433 00 BIC/S.W.I.F.T COBADEFF692	WEEE-Reg.-Nr.: DE 67192550 DUNS-Nr.: 344039474
--	---	--	--	---